

II-8273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/24-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

3767 IAB

1989 -07- 18

zu 3783 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Buchner und Mitunterzeichner vom 18. Mai 1989, Nr. 3783/J-NR/89, "geplante Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden sollen (LVR-Novelle 1989)"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Im Allgemeinen:

Die im Zuge der Änderung der Luftverkehrsregeln beabsichtigte Neustrukturierung des überwachten Luftraumes hat eine erhöhte Sicherheit im Nebeneinander der durch die Flugsicherung kontrollierten und der nach Sichtflugregeln fliegenden Luftfahrzeuge zum Ziel. Sie ist notwendig wegen der steigenden Zahl der Flugbewegungen. Seitens der Landesverteidigung wurden diesbezüglich keine Initiativen gesetzt. Die in diesem Zusammenhang erschienenen Pressemeldungen, wonach durch die Änderung der Luftverkehrsregeln "Tieffluggebiete" für die Landesverteidigung geschaffen werden sollen, entsprechen nicht den Tatsachen.

Zu Frage 1:

"Dient die geplante Ausweitung des überwachten Luftraumes und die Untergrenzenabsenkung im oa. Zentralraum Tiefflugübungen von Militärflugzeugen aller Art?"

Die beabsichtigte Änderung des Nahkontrollbezirkes Linz soll keine generelle Ausweitung bewirken: so wäre z.B. nach dem Entwurf der für die Allgemeine Luftfahrt wichtige Flugplatz Freistadt in Hinkunft nicht mehr innerhalb des Linzer Nahkontrollbezirkes situiert. Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde kein Antrag auf Änderung der Luftraumstruktur im oberösterreichischen Zentralraum eingebracht; die Frage, ob die beabsichtigte Maßnahme der Durchführung von Tiefflugübungen dienen sollte, kann ich daher aus der Sicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verneinen.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Dient die Erweiterung der überwachten Anflugzone der gefahrlosen Landung der Draken-Abfangjäger in Linz-Hörsching, die lt. Medienberichten derzeit nicht möglich ist?"

Nein, die Änderungen in der Ausdehnung des Nahkontrollbezirktes Linz sollen nicht zur leichteren Landung von Militärluftfahrzeugen dienen.

Zu Frage 3:

"Werden in Zukunft Saab-Draken Abfangjäger in Hörsching stationiert?"

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung.

Zu Frage 4:

"Warum soll der überwachte Luftraum so ausgedehnt werden, wenn internationale Flughäfen mit der dreißigfachen Verkehrsfrequenz (z.B. Frankfurt) mit kleineren Überwachungsräumen das Auslangen finden?"

Ein Vergleich der österreichischen Luftraumstruktur mit jener in anderen Ländern kann aufgrund verschiedener geographischer, rechtlicher und verfahrensmäßiger Voraussetzungen nicht linear angestellt werden. Da Sicherheit oberstes Gebot der Luftfahrt bleiben muß, muß auch die Regelung der Lufträume stets entsprechend erfolgen.

Zu Frage 5:

"Warum soll die Überwachungszone gerade nach Norden soweit ausgedehnt werden (Bereich Mühlviertel)?"

Da sich ein großer Teil der Instrumentenabflüge und -anflüge in diesem nördlichen Bereich bewegt (flugstreckenbedingt) und bekannterweise im gleichen Gebiet Sichtflugverkehr, insbesondere Segelflugverkehr stattfindet, ist es notwendig, die "Überwachungszone" auf diesen Bereich auszudehnen. Vor Erreichen bzw. nach Verlassen dieser "Überwachungszone" sind Instrumentenflüge in der Regel so hoch, daß die Gefahr von Begegnungen mit Sichtflügen sehr gering ist. Es soll diese Gefahr durch eine Änderung der Luftverkehrsregeln - Transponderpflicht oder Verpflichtung zur Sprechfunkverbindung ab einer gewissen Flughöhe - noch weiter verringert werden.

- 3 -

Zu Frage 6:

"Sollen die bestehenden Tiefflugschniesen (Gebiet Allensteig, westl. Waldviertel, nordöstliches Mühlviertel) mit dem Linzer Zentralraum bzw. Hörsching verbunden werden?"

Auch diese Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit sondern wäre an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zu richten.

Zu Frage 7:

"Werden aufgrund dieser geplanten Verordnung sowohl Militärflugzeuge als auch Verkehrsmaschinen die Linzer Großindustrie und die Stadt Linz in geringer Höhe überfliegen, obwohl es eine Südanflugroute über wenig verbautes Gebiet gibt?"

Die Anflugverfahren für den Flughafen Linz werden durch die geplante Verordnung nicht betroffen.

Zu Frage 8:

"Wie schätzen Sie die zusätzlichen Gefahren ein, wenn durch diese Verordnung die allgemeine Luftfahrt (kleine Motorflugzeuge, die nicht instrumentenflugtauglich sind) durch die Untergrenzenabsenkung in die Dreihundert-Meter-Zone gedrückt werden?"

Die nicht instrumentenflugtauglichen Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt sollen keinesfalls in den Bereich unter 300 m über Grund "gedrückt" werden. Der gesamte Luftraum wäre nach wie vor befliegbar, aus Gründen der Sicherheit ist lediglich die Einholung einer Freigabe vorgesehen.

Zu Frage 9:

"Warum sind die von der Erweiterung betroffenen ca. einhundert Gemeinden von den geplanten Maßnahmen nicht verständigt worden, wenn selbst z.B. die Tierärztekammer, der ÖGB, das Statistische Zentralamt und der Alpenverein bzw. die Naturfreunde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden?"

Mein Ressort hat sich bei der Aussendung des gegenständlichen Entwurfes an den in den Richtlinien des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst über das Begutachtungsverfahren von Rechtsvorschriften festgelegten Verteiler gehalten. Eine Beteiligung einzelner Gemeinden ist in diesen Richtlinien nicht vorgesehen.

- 4 -

Zu Frage 10:

"Wird die weitgehende Einschränkung des Segelflugbetriebes in diesem Raum durch die geplanten Maßnahmen bewußt in Kauf genommen, weil militärische Interessen überwiegen?"

Von einer weitgehenden Einschränkung des Segelflugbetriebes kann nicht gesprochen werden; die im Interesse der Sicherheit vorzunehmende Trennung zwischen Instrumenten- und Segelflugbetrieb würde für beide Seiten leichte Beeinträchtigungen nach sich ziehen, wobei der Segelflug durch die Notwendigkeit der Anmeldung bei der Flugsicherung und gewisser Einschränkungen in unmittelbarer Nähe des Verkehrsflughafens betroffen wäre. Militärische Interessen sind für meine Entscheidung nicht ausschlaggebend.

Zu Frage 11:

"Hängt die analoge Ausdehnung des überwachten Flugraumes in Graz und Salzburg ebenfalls mit militärischen Interessen zusammen?"

Das für den Bereich Linz Gesagte gilt analog auch für die Nahkontrollbezirke Graz und Salzburg.

Wien, am 17. Juli 1989  
Der Bundesminister

